

Mitteilung zur GKR-Wahl 20019

1.

AUSKUNFTSERTEILUNG AUS DEM WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNIS

ab 7. Oktober 2019 bis zum 21. Oktober 2019

Die Auskunftserteilung aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis ist in den Öffnungszeiten der Küsterei möglich:

**Mittwoch von 16-18 Uhr und Donnerstag von 11-13 Uhr
Ein Termin zur Einsichtnahme kann auch vereinbart werden.**

Gemeindeglieder können sich vergewissern, ob sie wahlberechtigt sind oder nicht und welche Angaben über sie in das Verzeichnis eingetragen wurden. Die Auskunftserteilung erfolgt gemäß § 15 Absatz 7 Satz 3 ÄW

2.

BESCHWERDEMÖGLICHKEIT GEGEN STREICHUNG AUS DEM ODER NICHEINTRAGUNG IN DAS WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNIS

bis zum 21. Oktober 2019

Gegen die Streichung aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis ist bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Wahltag (d. h. bis zum 21. Oktober 2019) gemäß §15 Absatz 5 Satz 5 ÄWG Beschwerde an den Gemeindegkirchenrat zulässig. Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag (d. h. bis zum 1. November 2019) der oder dem Beschwerdeführenden zugehen. Die Beschwerdeentscheidung sowie Streichungen nach dem Ablauf der Beschwerdefrist sind nur im Wahlanfechtungsverfahren nachprüfbar. Wer wahlberechtigt, jedoch in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht eingetragen ist, hat gemäß § 15 Absatz 8 ÄWG das Recht, bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Wahltermin schriftlich Beschwerde beim Gemeindegkirchenrat einzulegen. Hilft der Gemeindegkirchenrat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Kreiskirchenrat. Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltermin (d. h. bis zum 1. November 2019) der oder dem Beschwerde führenden und dem Gemeindegkirchenrat zugehen. Die Entscheidung des Kreiskirchenrats ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25 ÄWG) nachprüfbar.